



Automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren in Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern

Teilnahmebedingungen

für den elektronischen Datenaustausch

über das Internet

im

automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren

in Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern

Stand: Mai 2008

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
I. VORWORT	3
1. Allgemeines	3
2. Regelungsgegenstand	3
3. Online Übermittlung	3
II. TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN	4
1. Allgemeines	4
2. Technische Voraussetzungen	4
3. Zulassungsverfahren	5
4. Verfügbarkeit	5
III. ABLÄUFE	6
1. Allgemeines	6
2. Schnittstelle	6
3. Verarbeitung	6
IV. SCHLUSSBEMERKUNGEN	7
1. Telefonische Unterstützung	7
2. Ansprechpartner bei den Gerichten	7
3. Weitere Informationsquellen	7

I. Vorwort

1. Allgemeines

Das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren wurde mit der Zielsetzung eingeführt, die relativ aufwendige manuelle Bearbeitung der Mahnsachen durch ein effektives, kostengünstiges Verfahren zu ersetzen. Die maschinelle Bearbeitung erfolgt in allen beteiligten Bundesländern grundsätzlich nach einheitlichen Regeln und auf der Basis einer einheitlichen Software.

Alle in Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern anfallenden Mahnverfahren werden ausschließlich bei dem Amtsgericht Hamburg – Gemeinsames Mahngericht der Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern erledigt.

2. Regelungsgegenstand

Diese Teilnahmebedingungen regeln die Nutzung des elektronischen Datenaustausches über das Internet im automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren unter Verwendung des "Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach" (EGVP) in Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern.

Sie gelten nur für Antragsteller, die sich zur Antragstellung einer Fachsoftware bedienen. Nutzer des „Online-Mahnanspruchs“ (www.online-mahnanspruch.de) sind hiervon nicht betroffen.

3. Online Übermittlung

Für die online Übermittlung der mit einer Fachanwendung erzeugten Datensätze mit Anträgen auf Erlass eines Mahnbescheids sowie Folgeanträge ist ausschließlich die Anwendung EGVP zugelassen.

Dabei wird das Internet zur Datenübertragung genutzt. Andere Übertragungswege, insbesondere E-Mail sind nicht zugelassen.

Signatur- und Verschlüsselungsverfahren sorgen dafür, dass die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten gewährleistet sind. Daneben garantieren elektronische Signaturen und Verschlüsselung für die Integrität (Unverändertheit), Authentizität (Echtheit) und Vertraulichkeit der Daten.

II. Teilnahmevoraussetzungen

1. Allgemeines

Die Anerkennung und Beachtung dieser Teilnahmebedingungen ist wichtige Voraussetzung für die Teilnahme.

Um Sicherheit über die Identität des Absenders zu erlangen und darauf vertrauen zu können, dass die übertragenen Daten auch unverfälscht und ungelesen von Dritten bei dem Amtsgericht eingehen, ist der Einsatz des EGVP zwingend vorgeschrieben.

Das Signaturgesetz (SigG) regelt die Rahmenbedingungen für qualifizierte elektronische Signaturen. Es gibt technische und administrative Standards vor, bei deren Einhaltung qualifizierte elektronische Signaturen eindeutig einer bestimmten Person zuzuordnen sind und die Signaturen als sicher vor Fälschung sowie signierte Daten als sicher vor Verfälschung gelten können.

Die Zulassung zu diesem Verfahren und damit verbunden die Möglichkeit, rechtlich wirksame Anträge im automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren zu stellen, erhält daher nur, wer die Daten dem Gericht unter Verwendung der Software EGVP verschlüsselt und elektronisch signiert übermittelt und auf gleichem Wege verschlüsselte und elektronisch signierte Nachrichten des Amtsgerichts empfangen und entschlüsseln kann. Das EGVP gewährleistet dabei eine sichere und rechtsverbindliche Kommunikation über das Internet nach dem OSCI-Standard.

Nachrichten für das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren bedürfen daher der qualifizierten elektronischen Signatur (Signaturkarte); die Nutzung einer fortgeschrittenen Signatur ist nicht ausreichend.

Zugelassen ist ausschließlich der Dateityp „EDA“ (siehe S. 9). Andere Dateitypen ebenso wie sonstige Verfahrenserklärungen, die nicht für elektronische Weiterbearbeitung geeignet sind (§ 690 Abs. III ZPO), dürfen nicht übermittelt werden.

2. Technische Voraussetzungen

Die Teilnahme erfordert bestimmte Hardware- und Softwarevoraussetzungen, die auf der Seite <http://www.egvp.de/technik/index.htm> veröffentlicht sind.

Daneben gilt für das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren:

- Es muss eine geeignete Fachsoftware zur Erzeugung von Mahnverfahrensdatensätzen gemäß den "Konditionen für den elektronischen Datenaustausch" der Version 3.2.0 oder höher eingesetzt werden. Eine Liste geeigneter Programme ist verfügbar unter:
http://www.mahnverfahren.nrw.de/service/brosch/dta_hinweise.pdf.

- Für die Übertragung zum Mahngericht sind lediglich Dateien, die den "Konditionen für den elektronischen Datenaustausch" der Version 3.2.0 oder höher entsprechen, zugelassen („EDA“-Format). Die Nutzung anderer Dateitypen ist ausgeschlossen.

3. Zulassungsverfahren

Die Teilnahme kann mittels Vordruck bei dem jeweiligen Amtsgericht beantragt werden. Der Vordruck steht unter nachfolgender Adresse am Ende der Seite als Download zur Verfügung: <http://www.mahngericht.hamburg.de>.

Sofern die obigen Voraussetzungen vorliegen, erfolgt eine schriftliche Zulassung sowie die Erteilung einer Kennziffer (~ Kundennummer; enthält alle teilnehmerspezifischen Angaben wie Antragsteller, Parteivertreter, Bankverbindung usw.).

Die Zulassung ist, sofern der Teilnehmer beabsichtigt, bei mehreren Gerichten teilzunehmen, bei jedem Gericht gesondert zu beantragen. Bereits erteilte Zulassungen für ProfiMahn gelten auch für das EGVP, sofern eine Teilnahme nach diesen Bedingungen erfolgt.

4. Verfügbarkeit

Für eine dauerhafte Verfügbarkeit der Anwendung und des Internet-Übertragungsweges kann keine Gewähr übernommen werden. In Einzelfällen kann es zu system- oder internetbedingten Ausfallzeiten kommen.

III. Abläufe

1. Allgemeines

Die mit der Mahnsoftware erstellte Antragsdatei wird verschlüsselt und elektronisch signiert über das Internet in das Postfach des zuständigen Amtsgericht übertragen. Der Eingangzeitpunkt wird elektronisch vermerkt. Dem Versender steht ein Übermittlungsprotokoll mit allen relevanten Angaben zur Verfügung. Eventuelle Mitteilungen des Gerichts an den Einreicher können automatisiert oder manuell empfangen werden. Mitteilungen des Gerichts werden mit einer fortgeschrittenen Signatur versehen.

2. Schnittstelle

Das EGVP stellt für die Datenübernahme eine Schnittstelle zur Verfügung, die eine dynamische als auch statische Übergabe von Dateien ermöglicht. Sofern die Schnittstelle nicht genutzt wird, können Dateien auch manuell mittels des im EGVP zur Verfügung stehenden Nachrichtenfensters übermittelt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Nachrichtentyp „Mahn-Antrag“ ausgewählt wird. Dies gilt auch für Dateien, die so genannte Folgeanträge enthalten. Es ist außerdem zu beachten, dass mittels des Nachrichtenfensters außer „EDA“-Dateien keine weiteren Dateitypen oder Verfahrenserklärungen, die nicht für elektronisch Weiterbearbeitung geeignet sind (§ 690 Abs. III ZPO), übermittelt werden dürfen.

3. Verarbeitung

Die an das Gericht übermittelten Daten werden arbeitstäglich verarbeitet. Nach der Verarbeitung wird ein Verarbeitungsprotokoll in das Postfach des Einreichers übermittelt. Dabei handelt es sich um eine Textdatei, der zu entnehmen ist, ob und in welchem Umfang die Daten verarbeitet werden konnten. Das Protokoll enthält im Fehlerfalle entsprechende Hinweise. Die Dateinamen der Verarbeitungsprotokolle sind nach folgendem Muster aufgebaut:

```
8-stellige Kennziffer_[EDA-ID aus Dateivorsatz]QU.EDA  
Beispiel:  
Kennziffer = 05123456  
EDA-Id der Eingangsdatei = ABC001  
Quittungsdatei = 05123456_ABC001QU.EDA
```

Je nach gewähltem Ausbaugrad werden dem Einreicher ebenfalls einmal wöchentlich Verfahrensnachrichten in sein Postfach übermittelt.

Die Dateinamen der Verfahrensnachrichten sind nach folgendem Muster aufgebaut:

8-stellige Kennziffer_[EDA-ID].EDA
Beispiel:
Kennziffer = 05123456
Nachrichtendatei = 05123456_ABC500.EDA

Sofern nicht regelmäßig Anträge eingereicht werden, ist das Postfach einmal wöchentlich auf Eingänge zu überprüfen.

IV. Schlussbemerkungen

1. Telefonische Unterstützung

Technische Fragen, insbesondere Fragen zur Installation der benötigten Software, zur Software-Kompatibilität oder aber auch zu auftretenden technischen Problemen und Fehlermeldungen beantwortet die Hotline der Firma Westernacher. Diese ist von Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr unter der Telefonnummer 01805-348778 erreichbar (Kosten 0,14 Euro pro angefangene Minute aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise für Mobilfunkteilnehmer) oder per E-Mail unter „egvp@westernacher.com“.

2. Ansprechpartner bei den Gerichten

Amtsgericht Hamburg:

Frau Larsow	040/42811-1658
Frau Winczewski	040/42811-1580
Herr Peter	040/42811-3568

3. Weitere Informationsquellen

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter folgenden Adressen:

- <http://www.egvp.de>
- <http://www.mahngericht.hamburg.de>